

## **SHFV Spielordnung (Stand 01.07.2017)**

### **§ 9 Schiedsrichtermeldung**

1. Die Vereine haben für jede Frauen/-Herren sowie A-Junioren-/A-Juniorinnenmannschaft bei Abgabe der Mannschaftsmeldung für das neue Spieljahr einen nach § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassenen Schiedsrichter zu melden (Zählschiedsrichter). Dieselbe Verpflichtung besteht für Altherrenmannschaften im Punktspielbetrieb mit angesetzten Schiedsrichtern sowie für jede B-bis C-Junioren-Juniorinnenmannschaft, die über Kreisebene hinaus spielt.

Für jede Herrenmannschaft der Spielklassen Verbandsliga und höher sind jeweils zwei gemäß § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassene Schiedsrichter zu melden.

Zählschiedsrichter können nur aktive anerkannte Schiedsrichter im Sinne des § 11 Abs. 1 der Schiedsrichterordnung sein. Zählschiedsrichter im Sinne des Absatzes 1 kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Schiedsrichter, welche erfolgreich die Schiedsrichterprüfung abgelegt, das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. älter sind, aber noch nicht die Probezeit im Sinne von § 11 Abs. 2 Schiedsrichterordnung absolvierten, gelten als Zählschiedsrichter im Sinne von Abs.1 unter Vorbehalt. Zählschiedsrichter sowie Zählschiedsrichter unter Vorbehalt werden gleichermaßen bei der Erfüllung des Schiedsrichtersolls im Sinne von Abs. 1 berücksichtigt.

Stichtag für die Meldung ist der 30.06. eines jeweiligen Jahres. Meldungen, die verspätet eingehen, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Ordnungsgeld gemäß Nummer 1 b Ordnungsgeldkatalog belegt, führen aber nicht zu einer Sanktionierung gemäß Ziffer 2. Meldungen, die erst nach dem 05.07. erfolgen, finden für die laufende Serie keine Berücksichtigung für die zu ermittelnde Anzahl der zu meldenden Zählschiedsrichter und führen zu einer Sanktionierung gemäß Ziffer 2.

Die Wechselfristen für Schiedsrichter ergeben sich aus § 19 der Schiedsrichterordnung. Die Vereine können aufgefordert werden, zu einem früheren Zeitpunkt eine vorläufige Meldung abzugeben. Der Verein, welcher einen Schiedsrichter zur Ausbildung erstmals gemeldet hat, behält diesen ab Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 3 Jahre als Zählschiedsrichter im Sinne von Abs. 1, sofern dieser im Zuständigkeitsbereich des Kreisfußballverbandes als anerkannter

Schiedsrichter tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Schiedsrichter zwischenzeitlich von seinem Ausbildungsverein zu einem anderen Verein innerhalb desselben Kreisfußballverbandes gewechselt ist. Wechselt der Schiedsrichter allerdings den Kreisfußballverband, geht das Recht des Zehlschiedsrichters an den Verein, in welchem er im neuen Kreisfußballverband als Schiedsrichter tätig wird. Die Schutzfrist (3 Jahre ab Vollendung des 16. Lebensjahres) ist unbeachtlich, wenn der abgebende Verein auf die Einhaltung schriftlich verzichtet und die Verzichtserklärung dem Kreisschiedsrichterausschuss vorlegt.

2. Gegen säumige Vereine, die das Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 nicht erfüllen, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

a) Im ersten Jahr pro fehlendem Schiedsrichter: Ein Ordnungsgeld in Höhe von € 125,00.

b) Im zweiten Jahr pro fehlendem Schiedsrichter: Ein Ordnungsgeld in Höhe von € 250,00 sowie pro Schiedsrichterfehlbestand (Gesamtheit aller fehlender Schiedsrichter) Abzug von 3 Punkten für die höchstklassigste Mannschaft des Vereins im SHFV.

c) Im dritten Jahr pro fehlendem Schiedsrichter: Ein Ordnungsgeld in Höhe von € 375,00 sowie pro Schiedsrichterfehlbestand (Gesamtheit aller fehlender Schiedsrichter) Abzug von 6 Punkten für die höchstklassigste Mannschaft des Vereins im SHFV.

d) Ab dem vierten Jahr pro fehlendem Schiedsrichter: Ein Ordnungsgeld in Höhe von € 500,00 sowie pro Schiedsrichterfehlbestand (Gesamtheit aller fehlenden Schiedsrichter) Abzug von 9 Punkten für die höchstklassigste Mannschaft des Vereins im SHFV. Im Falle eines durchgängigen Schiedsrichterfehlbestandes von Zehlschiedsrichtern im Sinne von Ziffer 1 erfolgt ab dem vierten Jahr zusätzlich eine Nichtzulassung der untersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des säumigen Vereins.

Ein Punktabzug gegen bzw. eine Nichtzulassung von Junioren-/Juniorinnenmannschaften des säumigen Vereins ist nicht zulässig.

Für den Fall eines Punktabzugs im Sinne von Ziffer b.) bis d.) gegen einen Verein, der in der betreffenden Spielklasse sowohl eine Herren- wie auch Frauenmannschaft am Spielbetrieb gemeldet hat, erfolgt der Punktabzug zu Lasten der Mannschaft, in deren Spielklasse mehr Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Sollte die Staffelstärke der beiden Staffeln identisch sein, kann der Verein spätestens bis zum 1. Spieltag der früher beginnenden Staffel entscheiden, welcher Mannschaft die Punkte abgezogen werden.

Sollte der Verein keine Mannschaft benennen, so werden beide Mannschaften mit dem voll umfänglichen Punktabzug sanktioniert.\*  
\*Motive zur differenzierten Behandlung von Mannschaften im Sinne von § 9 Ziffer 2 d letzter Absatz befinden sich im Anhang zur Spielordnung.

3. Sofern Zehlschiedsrichtern unter Vorbehalt im Sinne von Ziffer 1 vom Zeitpunkt ihrer Berücksichtigung an bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres vom jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss aufgrund mangelnder Leistungen gem. § 11 der Richtlinie zur Schiedsrichterausbildung der Status als Probeschiedsrichter aberkannt wird oder sie ihr Schiedsrichteramt freiwillig aufgeben greifen rückwirkend die Maßnahmen, die im Falle der Nichtberücksichtigung zum Meldezeitpunkt dieses Zehlschiedsrichters unter Vorbehalt einschlägig gewesen wären.

a) Sofern Zehlschiedsrichter im Sinne von Ziffer 1 vom Zeitpunkt ihrer Berücksichtigung an bis zum 31.10. des gleichen Jahres vom jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss gem. § 8 e) Schiedsrichterordnung rechtskräftig von der Schiedsrichterliste gestrichen wurden, gemäß § 13 Ziffer 2 Schiedsrichterordnung ihr Schiedsrichteramt freiwillig aufgegeben haben oder den Landesverband wechseln, greifen rückwirkend die Maßnahmen, die im Falle der Nichtberücksichtigung zum Meldezeitpunkt dieses Zehlschiedsrichters einschlägig gewesen wären, sofern das Schiedsrichtersoll gem. Ziffer 1 hierdurch nicht mehr erreicht wird.

b) Sofern Zehlschiedsrichter im Sinne von Ziffer 1 vom 01.11. des Jahres ihrer Berücksichtigung an bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres vom jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss gem. § 8 e) Schiedsrichterordnung rechtskräftig von der Schiedsrichterliste gestrichen wurden oder gemäß § 13 Ziffer 2 Schiedsrichterordnung ihr Schiedsrichteramt freiwillig aufgegeben haben, ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 250,00 € pro betroffenen Schiedsrichter festzusetzen, sofern das Schiedsrichtersoll gem. Ziffer 1 hierdurch nicht mehr erreicht wird.

4. Maßnahmen gemäß Ziffern 2 bis 3 werden durch den jeweils zuständigen Kreisvorstand binnen 4 Wochen vom Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung gemäß § 4 Spielordnung an veranlasst, ansonsten vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an. Im Übrigen gilt § 47 Ziffer 5 der Rechtsordnung.

5. Gelangt ein säumiger Verein aufgrund eines fortwährenden Schiedsrichterfehlbestandes in die Maßnahmenstufe 2.d) (ab dem vierten Jahr des negativen Schiedsrichtersolls), so wird die Nichtzulassung der untersten Herren-bzw. Frauenmannschaft des

säumigen Vereins für ein Spieljahr ausgesetzt, sofern sich der Schiedsrichterfehlbestand im Vergleich zum vorigen Spieljahr um mindestens 50 % reduziert hat (Vergleich der Anzahl der gemeldeten Zähl-Schiedsrichter im Verhältnis zu den erforderlichen Zähl-Schiedsrichtern nach § 9 Nr. 1 Abs. 1 SpO). Sobald ein säumiger Verein das Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 erfüllt, werden bis dato erreichte Maßnahmenstufen gegenstandslos und der Verein gilt fortan als unvorbelastet.

6. Ab der Spielserie 2013/14 erhalten Vereine, welche mehr Schiedsrichter als das Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 zum Meldezeitpunkt gemeldet haben, pro Zählschiedsrichter eine Wertgutschrift in Höhe von € 50,00 auf ihr beim zuständigen Kreisfußballverband einzurichtendes und zu führendes Vereinsschiedsrichterkonto. Diese Regelung gilt nicht für Zählschiedsrichter unter Vorbehalt. Gutschriften auf dem Vereinsschiedsrichterkonto können vorrangig mit Ordnungsgeldern verrechnet werden, die sich aus Ziffer 2 ergeben, oder aber mit Verwaltungskosten gemäß § 15 SRO. Im übrigen können sie nachrangig auch mit allen anderen Gebühren und Ordnungsgeldern verrechnet werden, nicht jedoch mit Geldstrafen nach den Vorschriften der RO. Eine Auszahlung von etwaigen Guthaben erfolgt nicht.